

22. Würzburger Gespräche zum Umweltenergierecht

## **Verbraucher: Neue Möglichkeiten zwischen Eigenerzeugung und flexiblem Verbrauch**

Fabian Pause, Stiftung Umweltenergierecht  
Würzburg, 18. September 2019

[www.stiftung-umweltenergierecht.de](http://www.stiftung-umweltenergierecht.de)

# Projekt EU-ArchE: Beobachten, auswerten, erklären.

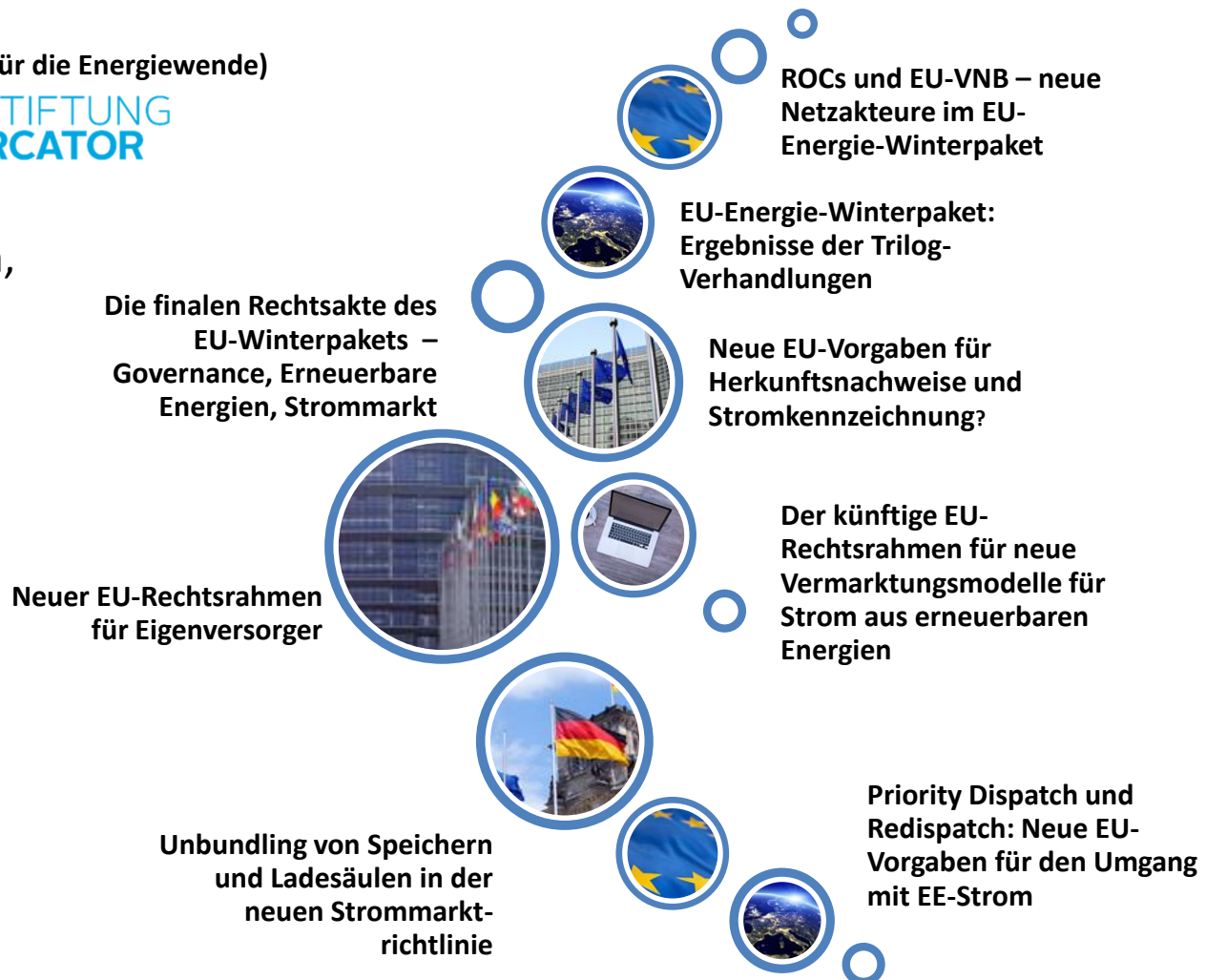
## EU-ArchE

(Eine neue EU-Architektur für die Energiewende)

Gefördert durch: **STIFTUNG  
MERCATOR**

Veröffentlichungen,  
Veranstaltungen,  
Vorträge:

<https://stiftung-umweltenergierecht.de/projekte/eu-arche/>



## Gliederung

- **Einführung:**  
**„Verbraucher stehen im Mittelpunkt der Energieunion“**
- **Neue EU-Vorgaben für die Eigenerzeugung**
- **Neue EU-Vorgaben für flexiblen Verbrauch**
- **Fazit und Ausblick**



# VERBRAUCHER IM MITTELPUNKT DER ENERGIEUNION

## Überlegungen des EU-Gesetzgebers: Alle Verbraucher ...

- ... sind von zentraler Bedeutung, um notwendige **Flexibilität** zur Anpassung des Netzes an variable und dezentrale Erzeugung von EE-Strom zu erreichen;
  - ... sollen sich stärker und mit entsprechendem Rüstzeug auf neue Art und Weise **am Energiemarkt beteiligen** und davon profitieren, mit dem Ziel, die **Unionsziele im Bereich erneuerbarer Elektrizität zu erreichen**;
  - ... sollten insbesondere auch ihren Verbrauch an Marktsignale anpassen und sich an allen Formen der **Laststeuerung** beteiligen (niedrigere Strompreise).
- **Bewusstseinswandel:** *„Vorzüge einer solchen aktiven Teilnahme dürften im Laufe der Zeit zunehmen, wenn das Bewusstsein von sonst passiven Verbrauchern über ihre Möglichkeiten als aktive Kunden gefördert wird.“*

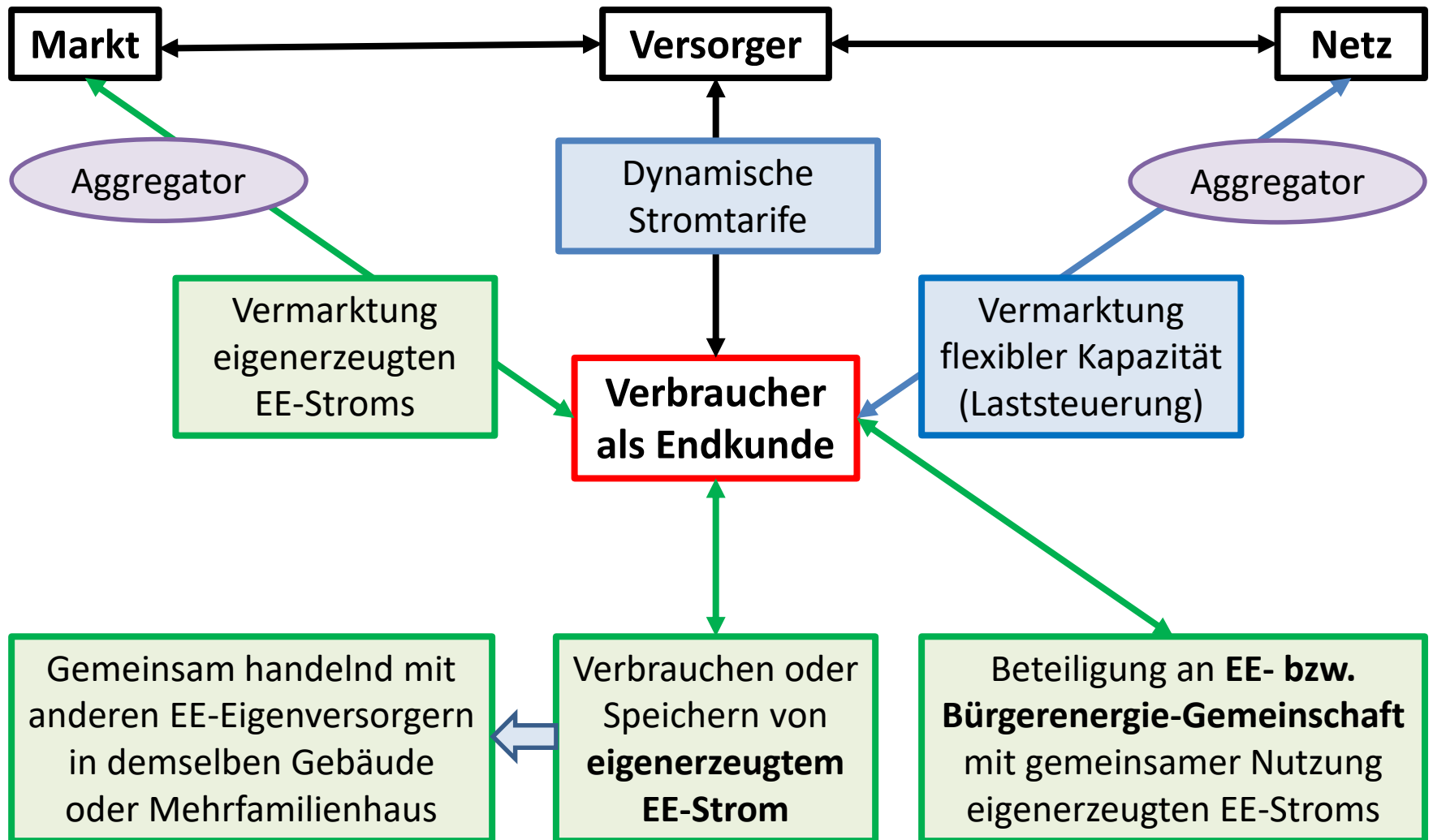
(Erwägungsgründe 10, 37 und 39 Elektrizitätsbinnenmarkt-RL)

## Neue Akteure mit neuen Rechten



## Das neue Bild einer aktiven Teilnahme

VNB: Beschaffung von Flexibilitätsleistungen





# NEUE EU-VORGABEN FÜR DIE EIGENERZEUGUNG



## Betreiber der Eigenversorgungsanlage

Stimmen die Anforderungen überein?

Art. 21 Abs. 5 EE-RL	§ 3 Nr. 19 EEG 2017
<p>Anlagen von EE-Eigenversorgern können</p> <ul style="list-style-type: none"><li>➤ im <b>Eigentum eines Dritten</b> stehen oder</li><li>➤ hinsichtlich der Einrichtung, des Betriebs, einschließlich der Messung und Wartung, <b>von einem Dritten betreut werden</b>, wenn der Dritte weiterhin den <b>Weisungen</b> des EE-Eigenversorgers unterliegt.</li></ul> <p>Der Dritte gilt selbst nicht als EE-Eigenversorger.</p>	<p>Eigenversorger muss Anlagen „<b>selbst betreiben</b>“ (vgl. BNetzA, Leitfaden Eigenversorgung):</p> <ul style="list-style-type: none"><li>✓ Eigentum nicht erforderlich.</li><li>✓ Eigenverantwortliche Bestimmung der Arbeitsweise.</li><li>✓ Tragen des wirtschaftlichen Risikos.</li><li>X <b>Tatsächliche Sachherrschaft (Faktische Verfügungsgewalt, Schlüsselgewalt).</b></li></ul> <p>→ Kriterium der tatsächlichen Sachherrschaft nicht richtlinienkonform.</p> <p>→ Anpassung erforderlich.</p>

## Gemeinsam handelnde Eigenversorger

Stimmen die Anforderungen überein?

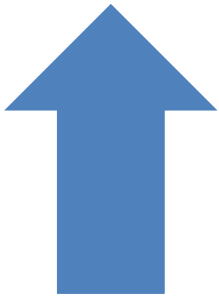
### Art. 21 Abs. 4 EE-RL

- Gruppe von zumindest zwei gemeinsam handelnden EE-Eigenversorgern, die sich **in demselben Gebäude oder Mehrfamilienhaus** befinden (Art. 2 Nr. 15 EE-RL).
- Dieselben Rechte wie einzelne Eigenversorger, außer **Unterscheidung verhältnismäßig und hinreichend begründet**.
- Dürfen den **Austausch der vor Ort produzierten erneuerbaren Energie untereinander** vereinbaren.

### § 3 Nr. 19 EEG 2017

- Erfordernis der Personenidentität (Eigenversorger muss „selbst verbrauchen“):
- X **Erzeugergemeinschaft innerhalb eines Mehrparteienhauses nicht als Eigenversorgung einzustufen, da „Betreiber-GbR“ nicht mit den Letztverbrauchern in den Wohnungen identisch (vgl. BNetzA, Leitfaden Eigenversorgung).**
- Unterscheidung europarechtlich weder verhältnismäßig noch hinreichend begründet, da rein formal.
- Anpassung erforderlich.

## Abgaben und Umlagen: Strenger Grundsatz, weite Ausnahmen



### Grundsatz (Art. 21 Ab. 2 a) ii) EE-RL)

Eigenerzeugter EE-Strom, der an Ort und Stelle verbleibt, darf weder diskriminierenden oder unverhältnismäßigen Verfahren noch **jedlichen Abgaben, Umlagen oder Gebühren** unterworfen werden.



### Ausnahmen (Art. 21 Abs. 3 EE-RL)

Mitgliedstaaten **können** EE-Eigenversorgern Umlagen, Abgaben und Gebühren auferlegen, wenn:

1. der vom Eigenversorger erzeugte Strom **auf effektive Weise durch eine Förderregelung unterstützt** wird und die Belastung nicht die **Wirtschaftlichkeit** des Projekts und den **Anreizeffekt** der Förderung **untergräbt** oder
2. ab 12/2026 der Anteil von EE-Eigenversorgungsanlagen 8% der gesamten in einem MS installierten Stromerzeugungskapazität übersteigt und KNA durch nationale Regulierungsbehörde oder
3. der Strom in einer **Anlage > 30 kW** erzeugt wird.

## EEG-Umlage: Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers

Derzeit § 61b EEG 2017: 40 % EEG-Umlage auf EE-Strom, der zu Eigenversorgung genutzt wird (außer Bestandsanlagen) → Kann Regelung beibehalten werden?

Anlagen ≤ 10 kW	Anlagen > 10 kW ≤ 30 kW	Anlagen > 30 kW
<ul style="list-style-type: none"><li>✓ EEG-Umlage entfällt bereits nach derzeitiger Rechtslage für höchstens 10 MWh/a selbst verbrauchten Stroms (§ 61a Nr. 4 EEG 2017).</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>✓ Anlagen mit Einspeisevergütung für Überschussstrom, wenn Anlagenbetrieb „unter dem Strich“ durch Erhebung der EEG-Umlage nicht unwirtschaftlich.</li><li>X Ausgeförderte Anlagen.</li><li>X PV-Anlagen nach Erreichen des 52 GW-Deckels.</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>✓ Erhebung der EEG-Umlage weiterhin möglich, wenn nichtdiskriminierend und verhältnismäßig.</li></ul>



# NEUE EU-VORGABEN FÜR FLEXIBLEN VERBRAUCH

## Vermarktung flexibler Kapazität (Laststeuerung)

- **Begriff der Laststeuerung (Art. 2 Nr. 20 EBM-RL):**  
Abweichung der Endkunden-Elektrizitätslast von üblichen oder aktuellen Stromverbrauchsmustern als Reaktion (1) auf **Marktsignale** oder (2) die **Annahme des Angebots des Endkunden**, eine Nachfrageverringering oder -erhöhung zu einem bestimmten Preis zu verkaufen.
- **Laststeuerung durch Aggregation (Art. 17 Abs. 1 EBM-RL)**
  - MS gestatten die Beteiligung an Laststeuerung durch Aggregation (Bündelung mehrerer Kundenlasten oder erzeugter Elektrizität zum Kauf, Verkauf oder zur Versteigerung auf einem Elektrizitätsmarkt).
  - Endkunden – auch diejenigen, die Laststeuerung durch Aggregation bereitstellen – haben das Recht, neben Erzeugern ohne Diskriminierung an allen Elektrizitätsmärkten teilzunehmen.
- **Nutzung von Flexibilität in Verteilnetzen (Art. 32 Abs. 1 EBM-RL)**
  - Wettbewerbliche Beschaffung von Flexibilitätsleistungen durch VNB
  - Wirksame und diskriminierungsfreie Beteiligung aller Marktteilnehmer, einschließlich EE-Erzeugern, Laststeuerung, Speicher und Aggregatoren.

## Dynamische Stromtarife

Stimmen die Anforderungen überein?

### Art. 11 Abs. 1 EBM-RL:

- Pflicht der MS, dass Endkunden, die einen intelligenten Zähler installieren lassen, von **mindestens einem Versorger sowie von jedem Versorger mit über 200 000 Endkunden** verlangen können, einen Vertrag mit dynamischen Stromtarifen abzuschließen.
- Vertrag mit dynamischen Stromtarifen (Art. 2 Nr. 15 EBM-RL): Stromlieferungsvertrag, der **Preisschwankungen auf den Spotmärkten** widerspiegelt.

### § 40 Abs. 5 EnwG:

- Lieferanten haben, **soweit technisch machbar und wirtschaftlich zumutbar**, für Letztverbraucher einen Tarif anzubieten, der einen Anreiz zu Energieeinsparung oder Steuerung des Energieverbrauchs setzt, insbesondere lastvariable oder tageszeitabhängige Tarife. **Größere Dynamik erforderlich?**
- ✓ **Technische Machbarkeit:** im EU-Recht durch Bedingung des Einbaus eines intelligenten Zählers ebenso vorausgesetzt.
- X **Wirtschaftliche Zumutbarkeit:** Vorbehalt in EU-Recht nicht vorgesehen.
- Wohl Anpassung von § 40 Abs. 5 EnwG erforderlich.



# FAZIT UND AUSBLICK



## Fazit und Ausblick

- *Clean Energy*-Paket enthält vielfältige Neuerungen für Verbraucher.
- Erstmals Anerkennung der Rolle von **EE-Eigenversorgern** und Festlegung von Rechten und Pflichten auf EU-Ebene.
- Umsetzungsbedarf im deutschen Recht:
  - Nicht so groß wie nach zwischenzeitlichen Entwürfen vermutet.
  - **Ausweitung des Begriffs der Eigenversorgung** erforderlich (gemeinsam handelnde Eigenversorger, Dritter bei Betrieb der Anlage).
  - **EEG-Umlage**: Kann weiterhin erhoben werden, aber bei Förderung im Segment zwischen 10 und 30 kW stets Wirtschaftlichkeit zu prüfen.
- Neue Ansätze im Bereich des **flexiblen Verbrauchs** (*aktiver Kunde*):
  - **Laststeuerung** (auch durch Aggregation) soll Endkunden in den Genuss niedrigerer Strompreis bzw. Anreizzahlungen kommen lassen.
  - **Dynamische Stromtarife** erhalten bei Fortschreiten des Smart meter-Rollouts größere Bedeutung.

# Bleiben Sie auf dem Laufenden

- **Info | Stiftung Umweltenergierecht** informiert periodisch über die aktuellen Entwicklungen
- [www.umweltenergierecht.de](http://www.umweltenergierecht.de) als Informationsportal

Wer wir sind

## Stiftung Umweltenergierecht – die Zukunftswerkstatt für den Auftrag Rechtsrahmen der Energiewende

Forschungsgebiet Umweltenergierecht

Fabian Pause, Mitbegründer der Stiftung



### Forschung für den Rechtsrahmen der Energiewende

Der Rechtsrahmen ist die entscheidende Größe für die Energiewende – ohne passende Gesetze wird die Transformation der Energieversorgung nicht gelingen. Die Stiftung Umweltenergierecht widmet sich daher in vielfältigen Forschungsprojekten aktuellen wie grundsätzlichen Fragestellungen zur Energiewende rund um die Leitfrage:

#### Aktuelles

Berlin, 23. Januar 2017

Dezember / 2017

### Frischer Wind: Stiftung startet Forschungsprojekt „NeuPlan Wind“

Die Stiftung Umweltenergierecht intensiviert die Forschung zum Planungs- und Genehmigungsrecht für Windenergieanlagen.



Mit dem neuen Forschungsprojekt zur Windenergie an Land leisten die Würzburger Rechtswissenschaftler einen Beitrag für eine vorausschauende und rechtsichere Planung.

#### Der weitere Ausbau der Windenergie an Land stellt gerade das Planungs- und Genehmigungsrecht vor große Herausforderungen und hält eine Vielzahl neuer und noch ungelöster Rechtsfragen bereit. Mit diesen offenen Fragen beschäftigt sich die Rechtswissenschaftler der Stiftung im Rahmen des kürzlich gestarteten Projekts „NeuPlan Wind“.

„Mit unserer Flächenausweitung wollen wir dazu beitragen, die Flächenausweitung der Windenergie zu erleichtern, eine vorausschauende und rechtsichere Planung zu unterstützen und rechtliche Spielräume aufzuzeigen“, beschreibt Projektleiter Frank Sailer das Ziel.

#### Ausweitung von Flächen

Die bestehenden Unklarheiten beginnen bereits auf Planungsebene, wenn es darum geht, Flächen für die Windenergie auszuweisen. An die Konföderation der Windenergieanlagen – also die Bündelung von Windenergieanlagen auf bestimmte Flächen – hat die Rechtsprechung hohe Anforderungen gestellt. Wie können weitere Flächen hier künftig rechtssicher ausgewiesen werden? Was motiviert Planungsträger, in weiteren Planungsrunden zusätzliche Flächen auszuweisen, wenn die Anforderung des sog. „Substanziell-Raum-Verschaffens“ für den Windenergieausbau mehr und mehr an Bedeutung verlieren wird? Wie kann mit den langjährigen Planungsverfahren und Planungszyklen umgegangen werden?

#### Planungsebene und Ausschreibung

Auch die Einführung von Ausschreibungen wirkt in diesem Zusammenhang für die Planungsebene neue Fragen auf. Die Windenergie ist zwar gesetzlich privilegiert, es handelt sich um sog. privilegierte Vorhaben. Ihr muss aber planungsrechtlich nicht die bestmögliche Fläche zur Verfügung gestellt werden, die Flächenauswahl ist vielmehr Ergebnis einer umfangreichen Abwägung verschiedener Belange und Interessen. Resultat können Flächen mit entsprechend geringeren Höhenbegrenzungen oder auch bestimmten Höhenbegrenzungen sein. Durch die im Mai 2017 für den Windenergie eingeführten Ausschreibungen müssen sich diese Standorte erst einmal in den Ausschreibungsverfahren durchsetzen. Der Windtrag an einem Standort rückt daher noch stärker als bislang in den Vordergrund. Die Stiftung widmet sich daher in diesem Zusammenhang den Fragen: Wie geht man mit solchen Entwicklungen auf Planungsebene um? Verschiebt dies gar die bisherigen Grenzen einer Verhinderungsplanung? Welche Erfordernisse braucht ein erfolgreiches Repowering?

Fortsetzung auf Seite 2

#### EDITORIAL

Liebe Leserinnen und Leser,

welche Entwicklung das Energierecht in Deutschland nehmen wird, lässt sich nach dem Scheitern der Jamaika-Sondierungen nicht voraussagen. Letztlich hängt dies davon ab, wie die bestehenden Ziele bewertet und welche Instrumente zu deren Erreichung ausgewählt werden. Wenn allerdings die deutschen Klimaziele für das Jahr 2020 sowie 2030 eingehalten werden sollen, dann wird es erhebliche Veränderungen in unserer Energieversorgung und damit auch im Energierecht geben müssen.

Die völkerrechtlichen Verpflichtungen, die Deutschland mit dem Pariser Klimaabkommen eingegangen ist, sind ebenfalls nur mit sehr weitreichenden Veränderungen zu erfüllen. Dabei verdrängt die Diskussion um die Abschaffung des EEG die weitaus wichtigere Frage nach der Neuordnung des Ordnungsrahmens für die Energiemärkte.

Unabhängig davon, wie sich die Entwicklungen im Allgemeinen und im Detail darstellen werden, ist eine Aufgabe aber offensichtlich: Es geht auch darum, die gewachsenen Rechtsstrukturen zu vereinfachen und neu zu strukturieren, wenn Komplexität im weiteren Verlauf der Energiewende an vielen Stellen unvermeidbar ist, muss sie wo immer möglich vermieden werden. Gute Gesetzgebung gehört zu einer Grundvoraussetzung einer erfolgreichen Energiewende. Wir wollen gemeinsam mit Ihnen in diesem Sinne am Energierecht 2021 arbeiten.

Mit herzlichen Grüßen

Ihr Thorsten Müller

Stiftung

Umweltenergierecht

**Stiftung Umweltenergierecht**

Fabian Pause

Forschungsgebietsleiter

Ludwigstraße 22

97070 Würzburg

pause@stiftung-umweltenergierecht.de

Tel: +49-931-79 40 77-18

Fax: +49-931-79 40 77-29

[www.stiftung-umweltenergierecht.de](http://www.stiftung-umweltenergierecht.de)

Unterstützen Sie unsere Arbeit durch Zustiftungen und Spenden für laufende Forschungsaufgaben.

**Spenden:** BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)

IBAN DE16790500000046743183

**Zustiftungen:** BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)

IBAN DE83790500000046745469



**BACKUP**

# Rechte für Erneuerbare-Energie- & Bürgerenergie-Gemeinschaften

	Erneuerbare-Energien-Gemeinschaft (Art. 22 EE-RL)	Bürgerenergie-Gemeinschaft (Art. 16 Strombinnenmarkt-RL)
<b>Tätigkeiten</b>	Erneuerbare Energie produzieren, verbrauchen, speichern und verkaufen.	Erzeugung, einschl. Erneuerbare, Versorgung, Verbrauch, Aggregation, Speicherung, Energieeffizienzdienste, Laden von E-Fahrzeugen sowie andere Energiedienstleistungen für Mitglieder; optional: Betrieb von Verteilnetz
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Innerhalb der Gemeinschaft <b>gemeinsame Nutzung</b> des eigenerzeugten Stroms;</li> <li>• Zugang zu allen Energiemärkten, direkt als auch über <b>Aggregatoren</b>.</li> </ul>	
<b>Grundsätze</b>	<b>Offene, freiwillige</b> Beteiligung bzw. Mitgliedschaft mit wirksamer Kontrolle <b>vor Ort</b> .	
<b>Teilnahme</b>	Natürliche Personen, lokale Gebietskörperschaften sowie kleinere/mittlere Unternehmen.	
<b>Ziele</b>	Nicht (vorrangig) Erwirtschaften finanziellen Gewinns, sondern <b>ökologische, wirtschaftliche oder sozialgemeinschaftliche Vorteile vor Ort/für Mitglieder</b> .	

## Neues Kapitel III EBM-RL: Stärkung & Schutz der Verbraucher

- **Überblick (Auswahl)**

- Art. 10 ff.: Verbraucherrechte gegenüber Versorgern
  - Recht auf Anbieterwechsel
  - Anspruch auf Verträge mit dynamischen Stromtarifen
  - Anspruch auf Abschluss eines Aggregierungsvertrags  
(Stromdienstleistungen unabhängig von Stromversorgungsvertrag);
- Art. 15 ff.: Aktive Kunden und Bürgerenergiegemeinschaften
- Art. 17: Laststeuerung durch Aggregation
- Art. 19 ff.: Intelligente Messsysteme (*Smart meter*)
- Art. 27 ff.: Grundversorgung und Energiearmut